

Telefon: 0 233-39980  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Radverkehr und Öffentlicher  
Raum  
KVR-III/113

## **Gesamte Winzererstraße zur Fahrradstraße umwidmen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02363 der Bürgerversammlung  
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14001

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.02.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die gesamte Winzererstraße zur Fahrradstraße umzuwidmen bzw. diese nach dem Vorbild der Clemensstraße umzubauen.

Mit der Ausweisung der Winzererstraße zur Fahrradstraße hat sich die Verwaltung bereits im Rahmen des Beschlusses des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 29.08.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12561) befasst. Der Ausweisung der Winzererstraße im Abschnitt zwischen Ackermannstraße und nördlichem Ende sowie im Abschnitt zwischen Ackermannstraße und Saarstraße/Clemensstraße zur Fahrradstraße wurde dabei zugestimmt. Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde durch das Kreisverwaltungsreferat bereits erstellt und liegt dem Baureferat zur Ausführung vor.

Die Ausweisung des restlichen Teils der Winzererstraße zur Fahrradstraße ist hingegen nicht möglich. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2) kommen Fahrradstraßen nur dann in Betracht, wenn der

Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Fahrradstraßen nur in Straßen mit einer Belastung bis 400 Kfz/h eingesetzt werden können. Eine auf Veranlassung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung am 14.06.2018 eigens durchgeführte Verkehrszahlerhebung ergab, dass in der Winzererstraße südlich der Herzogstraße die Belastung von 400 Kfz/h überschritten wird. Im Bereich zwischen Saarstraße/Clemensstraße und der Herzogstraße ist dieses Kriterium gerade so noch eingehalten. Die Verkehrszahlerhebung belegt zudem, dass der Radverkehr in der Winzererstraße im Bereich nördlich der Saarstraße/Clemensstraße die vorherrschende Verkehrsart ist bzw. dass dies alsbald zu erwarten ist.

Die Ausweisung der Winzererstraße zur Fahrradstraße südlich der Schwere-Reiter-Straße scheidet einerseits bereits aufgrund der dort vorhandenen baulichen Radwege und andererseits aufgrund des zum Teil vorhandenem Buslinienverkehrs. Der Einrichtung einer Fahrradstraße stehen vorhandene bauliche Radwege entgegen, da in einer Fahrradstraße der Radverkehr gebündelt ausschließlich auf der Fahrbahn stattfinden soll. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) lehnt die Einrichtung von Fahrradstraßen in Straßen mit Buslinienverkehr ab, da infolge der dann einhergehenden Möglichkeit für die RadfahrerInnen, nebeneinander fahren zu können, das Überholen des Radverkehrs unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes (§ 5 Abs. 4 StVO) nicht möglich ist. Verspätungen im Fahrplanablauf von mehreren Minuten wären zu befürchten.

Ein Umbau des als Fahrradstraße ausgewiesenen Teils der Winzererstraße nach dem Vorbild der Clemensstraße ist ebenfalls abzulehnen. Bei der Clemensstraße handelt es sich um einen vom Stadtrat genehmigten Pilotversuch (Beginn 16.10.2018), um verschiedene Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Markierung und Beschilderung, sowie die Wirkung einer Vorfahrtberechtigung testen zu können. Auf der Clemensstraße kommen v. a. Markierungen und Beschilderungen in Verbindung mit „weichen“ baulichen Maßnahmen zum Tragen. Bereits unabhängig vom Pilotprojekt im Vorfeld umgesetzte geschwindigkeitsdämpfende Knotenpunktmaßnahmen (Fußgängerüberwege) ergänzen das Pilotprojekt. Nach Abschluss des Pilotversuches erfolgt eine Evaluation durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse wird das Fahrradstraßennetz daraufhin auf mögliche bauliche Umgestaltungen hin untersucht. Ob später die Winzererstraße nach diesem Vorbild baulich umgestaltet werden kann, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02363 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Die Ausweisung der gesamten Winzererstraße zur Fahrradstraße bzw. deren bauliche Umgestaltung nach dem Vorbild der Clemensstraße wird abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02363 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klein

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/313 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532